
Datum: 08.05.2000
Gericht: Amtsgericht Köln
Spruchkörper: Abteilung 262
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 262 C 70/00
ECLI: ECLI:DE:AGK:2000:0508.262C70.00.00

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

1

Die Beklagte haftet dem Kläger auf vollen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall am 00.00.0000, bei dem der PKW Jaguar des Klägers mit dem amtlichen Kennzeichen N01 beschädigt wurde. Nach einem vom Kläger eingeholten Gutachten des Sachverständigen X. betrugen die Reparaturkosten einschließlich Verbringungskosten i. H. v. 139,20 DM insgesamt 20.924,03 DM. Daneben wurde eine Wertminderung von 1.000,00 DM angesetzt. Des Weiteren ermittelte der Sachverständige einen Wiederbeschaffungswert von 41.950,00 DM. Der Kläger veräußerte sein unfallbeschädigtes Fahrzeug für 15.000,00 DM und erwarb ein Neufahrzeug. Die Beklagte regulierte den Schaden auf Reparaturkostenbasis und zahlte auf einen vom Kläger zunächst geltend gemachten Gesamtschaden von 31.819,00 DM gemäß Schadenaufstellung in der Klageschrift insgesamt 25.389,91 DM.

2

Der Kläger macht weiteren Schadensersatz geltend und trägt vor, er sei berechtigt, auf Totalschadenbasis abzurechnen, da er kein unfallbeschädigtes Fahrzeug habe besitzen wollen und sich deshalb ein Neufahrzeug gekauft habe. Nachdem der Kläger mit der Klage zunächst 7.836,17 DM geltend gemacht hatte, hat er die Klage wegen 1.432,00 DM (gezahlte

3

Sachverständigenkosten sowie Teil des geltend gemachten Nutzungsausfalls)
zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr, 4

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 6.404,17 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 5
01.01.2000 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, 6

die Klage abzuweisen. 7

Sie trägt vor, der dem Kläger entstandene Schaden sei auf der wirtschaftlich günstigeren 8
Reparaturkostenbasis abzurechnen. Dabei seien Verbringungskosten bei fiktiver
Reparaturkostenabrechnung nicht zu berücksichtigen.

Entscheidungsgründe: 9

Die Klage ist unbegründet. 10

Dem Kläger steht gegen die Beklagte über den unstreitig gezahlten Betrag von insgesamt 11
25.389,91 DM einschließlich der unmittelbar an den Sachverständigen X. gezahlten
Sachverständigenkosten hinaus kein weiterer Schadensersatzanspruch zu. Der dem Kläger
entstandene Fahrzeugschaden war entsprechend der Abrechnung der Beklagten auf
Reparaturkostenbasis abzurechnen. Nach § 249 BGB hat die Beklagte den zur
Wiederherstellung des vorherigen Zustandes erforderlichen Geldbetrag zu zahlen. Dabei
kommen bei Beschädigung eines Kraftfahrzeuges zum einen die Abrechnung auf
Reparaturkostenbasis (Reparaturkosten + Wertminderung) und zum anderen die Abrechnung
auf Totalschadensbasis (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) als gleichrangige
Schadensabrechnung in Betracht. Abzurechnen ist dabei grundsätzlich nach der
wirtschaftlichen günstigeren Abrechnungsart (BGHZ 115, 368; Palandt/Heinrichs BGB 57.
Aufl. § 251). Dies ist hier eindeutig die Abrechnung auf Reparaturkostenbasis. Nach dem vom
Kläger selbst eingeholten Gutachten des Sachverständigen X. betrugen die unfallbedingten
Reparaturkosten 20.924,03 DM, wobei bei fiktiver Reparaturkostenabrechnung
Verbringungskosten von 139,20 DM abzuziehen sind, da diese nicht regelmäßig, sondern nur
im Fall einer nicht vorhandenen Lackieranlage in der mit der Reparatur beauftragten
Werkstatt anfallen. Unter Berücksichtigung der vom Sachverständigen X. angenommenen
Wertminderung von 1.000,00 DM (den Anfall einer höheren als der von ihm selbst
beauftragten Sachverständigen X. angenommenen Wertminderung hat der Kläger jedenfalls
nicht dargelegt) ergibt sich somit bei Abrechnung auf Reparaturkostenbasis ein Betrag von
21.784,83 DM. Dieser aber liegt erheblich unter dem Betrag von 26.950,00 DM Abrechnung
auf Totalschadensbasis unter Zugrundelegung des vom Sachverständigen X. ermittelten
Wiederbeschaffungswertes von 41.950,00 DM und dem vom Kläger erzielten Restwert von
15.000,00 DM. Soweit der Kläger vorgetragen hat, er habe kein unfallbeschädigtes Fahrzeug
haben wollen und sich deshalb ein Neufahrzeug gekauft, handelt es sich dabei um eine vom
Schadensersatzrecht nicht erfasste subjektive Wunschvorstellung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 2689 Abs. 3 ZPO, die Entscheidung über 12
die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.
